Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

EINGEGANGEN
26. Aug. 2016
DHV

SAARLAND

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Postfach 10 24 61 • 66024 Saarbrücken

Geschäftsbereich 3:
Natur- und Umweltschutz

Deutscher Hängegleiterverband e.V.
Deutscher Gleitschirmverband und Drachenflugverband e.V.
Miesbacher Straße 2
83701 Gmund am Tegernsee

Zeichen: 3.2/15662/4.2.3.1/Qui/Lei
Bearbeitung: Yvonne Leißner
Tel.: 0681 8500- 1342
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de
Datum: 23. Aug. 2016
Kundendienstzeiten: Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr
Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

Zulassung von Außenstarts und –landungen für Gleitsegel gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG „Bergehalde Göttelborn"

Ortstermin mit Herrn Pusse, Herrn Heintz, Herrn Braunberger, Frau Leißner
Ihre E-Mail mit der Bitte um Stellungnahme vom 14.04.2016
Ihre Erinnerungs-E-Mail mit der Bitte um Stellungnahme vom 14.06.2016

Guten Tag,

der Gleitschirmjäger- Saar e.V. hat bei Ihnen einen Antrag zur Zulassung von Außenstarts und –landungen für Gleitsegel auf der Bergehalde Göttelborn für 2 Startplätze und 1 Landeplatz sowie einen Notlandeplatz gestellt. Die Start- und Landeplätze sind in einer dem Antrag beiliegenden Karte verortet. Für den Start und die Landungen werden lediglich wenige Quadratmeter Fläche benötigt. Diese Flächen müssen von höherem Bewuchs freigehalten werden.

Es sind keine Schutzgebiete gemäß §§ 23 - 29 BNatSchG sowie keine gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG geschützten Biotope direkt betroffen. Der Landesplatz liegt unmittelbar angrenzend an einen nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop (kleines Stillgewässer auf der Halde).

Störungen bzw. Beeinträchtigungen im Sinne der Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG von besonders oder streng geschützten Arten sind unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG und bei Beachtung der unten genannten Punkten nicht zu erwarten. Die Beschränkung im Bereich des Klärweihers des Kraftwerks Weiher (Punkt 1) und des Absinkweihers „Hahnwies" (Punkt 2) sowie die Vorgehensweise beim Entdecken von Kröten (Punkt 3) sind erforderlich um Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG in Bezug auf europäische Vogelarten bzw. Amphibien/Reptilien zu vermeiden.

EMAS
GEPRÜFTES UMWELTMANAGEMENT
DE-170-00094

Aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen bei Einhaltung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken gegen die Zulassung der Außenstarts und –landungen:

1. Es ist sicherzustellen, dass im Bereich des Klärweihers des Kraftwerks Weiher und der angrenzenden Uferzonen der Abstand der Gleitsegel zum Boden mindestens 250 m beträgt.
2. Es ist sicherzustellen, dass im Bereich des Absinkweihers „Hahnwies" der Abstand der Gleitsegel zum Boden mindestens 600 m beträgt.
3. Sofern vor oder während des Flugbetriebs Amphibien im Bereich der Startplätze gefunden werden, ist unverzüglich die Naturschutzbehörde (LUA, Fachbereich 3.1) zu informieren um die weitere Vorgehensweise bzw. Maßnahmen abzustimmen.
4. Es sind lediglich Gleitsegel ohne Motorbetrieb zulässig.
5. Sofern das an den Landeplatz angrenzende Gewässer (§ 30- Biotop) als Laichgewässer durch Amphibien genutzt wird, ist durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. die Verschiebung des Landesplatzes während der Laich- und Wanderungszeit der Amphibien, sicher zu stellen, dass keine Störungen bzw. Beeinträchtigungen von besonders oder streng geschützten Arten im Sinne des § 44 Abs.1 BNatSchG verursacht werden
6. Die Punkte 1 bis 5 sind auch in die Flugordnung zu übernehmen.
7. Bei der Aufgabe des Flugbetriebes sind alle baulichen Anlagen, wie z.B. die Beschilderung und der Windrichtungsanzeiger zurück zu bauen.
8. Eventuell notwendige Abweichungen von der abgestimmten Planung sind im Vorfeld einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde (LUA, Fachbereich 3.1) abzustimmen.
9. Sofern durch Abweichungen von den eingereichten Unterlagen bzw. den zuvor genannten Punkten Eingriffe im Sinne des § 14 ff BNatSchG oder Störungen bzw. Beeinträchtigungen von besonders oder streng geschützten Arten im Sinne des § 44 Abs.1 BNatSchG verursacht werden, bleiben Anordnungen oder Auflagen des Naturschutzes vorbehalten.
10. Sofern durch den Flugbetrieb erhebliche Störungen bzw. Beeinträchtigungen von besonders oder streng geschützten Arten im Sinne des § 44 Abs.1 BNatSchG auftreten, bleibt ein Widerruf der Erlaubnis nach § 15 LuftVO aus Gründen des Naturschutzes vorbehalten.

Ich bitte Sie, mir eine Durchschrift der Erlaubnis zu schicken.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Leißner

Yvonne Leißner